

Schutz des Pfändungspfandrechts (§ 804 ZPO) durch § 289 StGB

Gesetzliche und vertragliche Pfandrechte des Zivilrechts werden von § 289 StGB anerkanntermaßen geschützt. Umstritten ist hingegen,

Streitstand



ob auch das Pfändungspfandrecht nach § 804 ZPO von § 289 StGB erfasst wird.

a) Verneinende Lösung

Teilweise wird vertreten, dass **im Rahmen der Zwangsvollstreckung** begründete Pfandrechte (Pfändungspfandrechte) **nicht** von § 289 StGB geschützt werden.

Argument:

- Beim Pfändungspfandrecht ist **allein** schutzwürdig die **öffentlich-rechtliche Verstrickung**. Sie wird von § 136 I StGB abschließend erfasst. (Stichwort: *136 als lex specialis*)

b) Theorie vom Schutz des Pfändungspfandrechts

Ganz überwiegend wird **auch** das Pfändungspfandrecht dem Schutz des § 289 StGB unterstellt, sofern eine Forderung des Vollstreckungsgläubigers tatsächlich besteht.

Argumente:

- Der **Wortlaut** des § 289 StGB umfasst auch Pfändungspfandrechte.
- Anders als § 136 StGB schützt § 289 StGB das **private Sicherungsinteresse des Pfandgläubigers**. Daher hat Pfandkehr auch beim Pfändungspfandrecht einen **selbständigen Anwendungsbereich**. (Stichwort: *verschiedene Schutzrichtung 136, 289*)

Hinweis

Hier ist auch der Streit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts von Bedeutung: § 289 StGB schützt nicht die formale Rechtsposition des Pfandrechtsinhabers, sondern den **gesicherten materiell-rechtlichen Anspruch**. Bei der öffentlich-rechtlichen Theorie zur Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts ist – anders als nach der gemischt privatrechtlich-öffentlichrechtlichen – das Bestehen des Anspruchs keine Entstehungsvoraussetzung für das Pfändungspfandrecht. Insoweit gibt es Pfändungspfandrechte, die auch nach der überwiegenden Auffassung nicht unter § 289 StGB fallen.